

Merkblatt

für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG

Folgende Unterlagen werden für die Bearbeitung eines gaststättenrechtlichen Erlaubnisanspruches benötigt:
(Hinweis: Bei Antragstellung einer juristischen Person (GmbH, UG, etc.) sind die nachfolgenden Unterlagen zur Juristischen Person und zu den Geschäftsführern der Gesellschaft erforderlich.)

Antrag (1-fach)

Den Antragsvordruck erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Haltern am See, Zi. E.12, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, oder auch online unter www.haltern.de (Suchwort: Gaststätte).

Kopie des Ausweisdokuments

Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9 - Übersendung an eine Behörde)

Den Auszug aus dem Gewerbezentralregister können Sie beim Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen. Hierfür wird eine bundesweite Gebühr in Höhe von 13,00 € (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 JVKostO² Gebührenverzeichnis Nr. 803) erhoben.

Führungszeugnis (Belegart O - Übersendung an eine Behörde)

Das Führungszeugnis können Sie bei Ihrem Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro Ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen. Hierfür wird eine bundesweite Gebühr in Höhe von 13,00 € (vgl. hierzu § 2 Abs. 2 JVKostO Gebührenverzeichnis Nr. 804) erhoben.

Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen vom für Sie zuständigen Finanzamt (gebührenfrei)

Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen von der Wohnsitzgemeinde (ggfs. gebührenpflichtig)

Nachweis der Industrie- und Handelskammer, dass der/die Antragsteller/in oder der/die Geschäftsführer/in (bei Antragstellung einer juristischen Person) über die Grundzüge für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist. Die IHK Nordwestfalen erhebt für den Unterrichtungsnachweis eine Gebühr in Höhe von 50,00 € (Rufnummer der IHK Nordwestfalen 02 51/707-0).

Kopie des Miet-/Pachtvertrages oder ggf. Eigentumsnachweis

Lageplan der Betriebsstätte (3-fach)

Grundrisszeichnungen der Betriebsstätte (3-fach)

Erklärung des Eigentümers ü. den bau- und brandschutzrechtl. Zustand der Betriebsstätte

Diesen Vordruck erhalten Sie bei der Stadt Haltern am See, Zi. E.12, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, oder auch online unter www.haltern.de (Suchwort: Gaststätte).

Erklärung des Mieters/Pächters ü. den bau- und brandschutzrechtl. Zustand der Betriebsstätte

Diesen Vordruck erhalten Sie bei der Stadt Haltern am See, Zi. E.12, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, oder auch online unter www.haltern.de (Suchwort: Gaststätte).

Ihren Antrag und die erforderlichen Unterlagen können Sie an die u. a. Anschrift senden oder zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Zi. E.12 der Stadtverwaltung abgeben.

**Stadtverwaltung Haltern am See
FB Ordnung und Soziales
Dr.-Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See**

Ansprechpartnerin: Frau Grothusmann, 02364/933-184, anna.grothusmann@haltern.de

Allgemeine Hinweise:

Für die Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erhebt die Stadt Haltern am See im Falle einer Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes eine Grundgebühr in Höhe von 500,00 € und für die Neuerrichtung eines Gaststättenbetriebes eine Grundgebühr in Höhe von 800,00 €. Bei der Bearbeitung eines Erlaubnisanspruches kann es im Einzelfall, z. B. wenn der Antragsteller notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beibringt, zu Mehraufwand kommen, so dass der entstehende Mehraufwand zusätzlich zu der Grundgebühr erhoben wird.

Sofern die Erteilung einer vorläufigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis gem. § 11 GastG für die Übernahme eines laufenden Gaststättenbetriebes erforderlich wird, weil die endgültige Erlaubnis nicht rechtzeitig erteilt werden kann, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 125,00 € erhoben.

Bei der Neuerrichtung eines Gaststättenbetriebes kann eine vorläufige Erlaubnis **nicht** erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Antragstellung $\frac{3}{4}$ der Grundgebühr als Vorschuss auf die endgültige Erlaubnis zu entrichten sind und erst nach Vorlage eines entsprechenden Zahlungsnachweises mit der Bearbeitung Ihres Antrages begonnen werden kann.

Der entrichtete Vorschuss auf die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis wird auch im Falle einer Rücknahme oder Ablehnung Ihres Antrages **nicht erstattet** (vgl. hierzu § 16 GebG NRW).